

# **Haus und Grund Eigentümerverschein Lemgo und Umgegend e.V.**

## **Satzung**

### § 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Haus- und Grundeigentümerverschein Lemgo und Umgegend e.V., im folgenden kurz Verein genannt, ist die Vertretung der Haus- und Grundeigentümer in der Gemeinde Lemgo und Umgegend. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen: „Haus- und Grundeigentümerverschein Lemgo und Umgegend e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Lemgo

### § 2 (Aufgaben)

- (1) Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Förderung der Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus- und Grundeigentums in Stadt und Land und die Förderung aller Interessen, die auf dem Gebiete des Verkehrs zur Hebung des Wohlstandes seiner Mitglieder und damit der gesamten Einwohnerschaft in Stadt und Land liegen. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über alle das Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
- (2) Der Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der Grundeigentümer in seinem Bereich zu betreiben und Einrichtungen zu unterhalten, die der Unterrichtung und Unterstützung der Mitglieder dienen.
- (3) Der Verein unterstützt die Tätigkeit des Zentralverbandes der Haus- und Grundeigentümer e.V. in Berlin auf Bundes- und Landesebene.

### § 3 (Mitgliedschaft)

- (1)
  - a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges zum Besitz berechtigendes Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist. Dasselbe gilt für Verwalter von Grundbesitz. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben. Ferner natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an den Bestrebungen des Vereins haben, die sich auf die Hebung des Verkehrs und aller damit zusammenhängenden Fragen erstrecken.
  - b) Mitglied werden können ebenfalls natürliche und juristische Personen, die glaubhaft machen können, dass sie Eigentum im Sinne des Abs. 1 a) zu erwerben beabsichtigen (Bau- u. Kaufinteressenten).
- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
- (2) Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Ziele der Organisation verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Vereinsvorsitzender, der sich in langjähriger Tätigkeit in gleicher Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt und mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand ausgestattet werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vereinsvorsitzenden spätestens sechs Monate vor Schluss des

Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Neumitglieder können die Kündigung erstmalig zum Ablauf des auf den Beitritt folgenden nächsten Jahres erklären.

- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand
  - aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus- und Grundeigentums
  - bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach den Satzungen obliegenden Pflichten
  - cc) beim Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe

Für den Ausschluss von Mitgliedern aus den unter a) bis c) genannten Gründen ist eine Beschlussfassung von  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Vor einer Beschlussfassung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen oder eine mündliche Stellungnahme in der zur Beschlussfassung berufenen Vorstandssitzung zu verschaffen.

- d) durch Streichung von der Mitgliederliste:  
Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens 1 Monat vergangen ist und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

- (1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Austritt nicht berührt. Eine Beitragsrückerstattung für das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.

#### § 4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
  - a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen bei der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 9 der Satzung).
  - b) Die Einrichtungen des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Jegliche Beratung in den Sprechstunden ist kostenfrei. Für die darüber hinausgehende Tätigkeit ist zur Deckung der Unkosten ein Sonderbeitrag zu zahlen, dessen Höhe der Vereinsvorstand festsetzt. Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sich verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
- (3) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

## § 5 (Beiträge)

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Beim Eintritt ist ein Eintrittsgeld in der vom Vorstand festgesetzten Höhe zu zahlen. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.

## § 6 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 7 (Der Vereinsvorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, uns zwar aus dem Vorsitzenden, einem Kassenführer, dessen Stellvertreter und einem Schriftführer. Der Stellvertreter des Kassenführers ist zugleich Stellvertreter des Schriftführers. Von den Mitgliedern müssen vier in Lemgo wohnen. Wenn die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand ernannt hat, besteht der Vereinsvorstand aus acht Mitgliedern. Die turnusmäßige Neuwahl des Vorstandes bezieht sich nicht auf den Ehrenvorsitzenden. Der Vorsitzende wird von seinem Stellvertreter, jeder einzeln für sich berechtigt, vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) gewählt. Die Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 II BGB erfolgt durch den Vorsitzenden allein oder durch einen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Ausscheidenden bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes in der Wahlperiode ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Amtszeit des Gewählten endet mit der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im Besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Gewährleistung von Einrichtungen zur Beratung und Beistandsleistung für die Mitglieder. Für die Beratung und Beistandsleistung von Mitgliedern kann sich der Vorstand einer dritten, qualifizierten Person bedienen und mit dieser einen Dienstvertrag abschließen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die vom Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu berufenen Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

## § 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt insbesondere:
  - a) die Wahl des Vereinsvorsitzenden und des Beirates,
  - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes sowie des Haushaltsplanes,
  - c) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
  - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,

- e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) die Änderung der Satzung,
  - h) die Auflösung des Vereins.
- (1) Alljährlich hat innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattzufinden. Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn
    - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
    - b) 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Zwecke und Gründe vom Vorstand verlangt.
  - (3) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vereinsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.
  - (1) Die Mitgliederversammlung muss schriftlich oder durch die Tagespresse oder in der Mitgliederzeitschrift vom Vereinsvorsitzenden einberufen werden. Der Vereinsvorsitzende leitet die Versammlung.
  - (2) Die Mitgliederversammlung beschließt, von den Vorschriften in den §§ 10 und 11 abgesehen, mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
  - (3) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von ¼ der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel.
  - (4) Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerber statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
  - (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Es kann sich durch den Ehegatten, volljährigen Abkömmlingen oder durch den Verwalter seines Haus- und Grundeigentums vertreten lassen.

#### § 9 (Satzungsänderung)

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer ¾ Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn zu der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekanntgegeben sind.

#### § 10 (Auflösung des Vereins)

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
- (2) Die Auflösung findet nur dann statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und ¾ der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung zu berufen, die beschlussfähig ist.
- (3) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung seiner Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss gefasst ist.

#### § 11 (Gerichtsstand)

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Amtsgericht Lemgo. Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 1947 beschlossen. Sie hat durch die in den Mitgliederversammlungen am 30.06.1971, 06.12.1978, 05.05.1988 und 14. März 2005 beschlossenen Änderungen die vorstehende Fassung erhalten.

Lemgo, den 14.03.2005  
Der Vorstand